

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Freiburg i. Br., 22. Mai

1937

Inhalt: Katholische Jugend! — Umpfarrung des Ortsteils Hasel-Kielasingen von Kielasingen nach Singen a. H. — Umpfarrung von Grünwettersbach von Busenbach nach Durlach. — Geburtsfest Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. — Heiligensfahrt Aachen 1937. — Pflege der Kirchenorgeln. — Bonifatiuskollekte. — Verschenkung von Gemälden. — Vermutlicher Diebstahl eines Christus-Brustbildes. — Nachschlagewerk für die pfarrlichen Verwaltungs geschäfte. — Reichs-urkundensteuergesetz. — Dekans-Ernennung. — Publicatio beneficiorum conterendorum. — Sterbfälle.



Katholische Jugend!

Zur Teilnahme am Bekenntnissonntag (6. Juni) rufen deine Bischöfe dich auf! Ein Ruf, der an alle ergeht! Ein Ruf, vermischt mit dem Kampflärm ringsum!

Gerade das feindliche Ringen, katholische Jugend, um dich macht es deinen Bischöfen zur Pflicht, mit apostolischer Mut deinen Glauben zu stärken. Deutschland zulieb! Seiner Zukunft zulieb! Aufbauen wollen wir aus den ewigen christlichen Quadern unseres Volkes Größe und Glück!

Du aber, christliche Jugend, folge dem bischöflichen Ruf! Bereitwillig! Mutig! Geschlossen!

Leg Zeugnis dafür ab, daß du noch da bist und wächst. Bekenne es offen vor allen Menschen, daß du unerschütterlich glaubst an den einen wahren Gott und an Jesus Christus, seinen menschengewordenen Sohn, und an die Kirche, in der er lebt bis an das Ende der Zeit!

Enttäusche, katholische Jugend, die Erwartungen nicht, die die christliche Welt auf dich setzt! Nimm das heilige Kreuz aus des Blutzeugen Winfried-Bonifatius Hand! Mach dich selber zum Apostel der Deutschen, auf daß kein neues Heidentum wuchere im Land!

Auslohen muß am Sonntag nach seinem Fest allüberall das christliche Feuer und erlösen aus abertausend jugendlichen Kehlen und Seelen im heimatlichen Gau:

Christus gestern und heute und in Ewigkeit!

Freiburg i. Br., den 18. Mai 1937.

† Conrad,
Erzbischof.

Umpfarrung des Ortsteils Hasel-Kielasingen von Kielasingen nach Singen a. H.

Die Katholiken, die auf den am 1. Juni 1936 von der Gemeinde und Gemarkung Kielasingen losgelöst und mit der Gemeinde und Gemarkung der Stadt Singen a. H. vereinigten Ortsteil Hasel der Gemarkung Kielasingen, Amt Konstanz, wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1937 von der Pfarrei und katholischen Kirchengemeinde Kielasingen los und vereinigen sie mit der Pfarrkuratie und katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Singen im Verband der katholischen Gesamtkirchengemeinde Singen a. H. derart, daß die Pfarrgrenzen zwischen Kielasingen und Singen sich mit den politischen Grenzen decken.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschließung vom 27. April 1937 Nr. E 4844 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 30. April 1937.

† Conrad,
Erzbischof.

Umpfarrung von Grünwettersbach von Busenbach nach Durlach.

Die in der politischen Gemeinde Grünwettersbach wohnenden Katholiken lösen Wir mit Wirkung vom 1. April 1937 von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Busenbach los und teilen sie der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Durlach zu.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts in

Karlsruhe hat durch EntschlieÙung vom 11. März 1937 Nr. E 2962 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 23. März 1937.

† Conrad,
Erzbischof.



(Ord. 19. 5. 1937 Nr. 8149.)

Geburtsfest Seiner Heiligkeit Papst Pius XI.

Am 31. Mai vollendet der hl. Vater sein 80. Lebensjahr. Dieser Gedenktag ist für die Katholiken des ganzen katholischen Erdkreises Anlaß aufrichtiger Freude, zumal in den rückliegenden Monaten ernste Besorgnisse für Gesundheit und Leben des Vaters der Christenheit vorhanden waren.

Auch in unserer Erzdiözese werden Klerus und Volk sich vereinigen in Dankbarkeit für die übernatürlichen Reichtümer und Güter, die der Statthalter Jesu Christi uns geschenkt hat, sowie zu innigem Gebet, auf daß der Allmächtige Papst Pius XI. in geistiger und körperlicher Rüstigkeit uns noch lange erhalte, und zu erneutem Treubekenntnis zu Christus und seiner hl. Kirche.

Wir ordnen an:

1. Der Gedenktag ist am Sonntag, den 30. Mai zu feiern.
2. In allen hl. Messen ist — auch an diesem Sonntag in der Fronleichnamsoktav — die „Oratio pro Papa“ nach den Tagesorationen einzulegen.
3. Nach der Predigt ist das Gebet für den Papst, Magnifikat S. 154, zu verrichten und am Schluß des Hauptgottesdienstes das Te Deum zu singen.

Freiburg i. Br., den 19. Mai 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 4. 1937 Nr. 6453.)

Heiligtumsfahrt Aachen 1937.

Die katholischen Gläubigen der alten Krönungs- und Kaiserstadt, der jungen katholischen Bischofsstadt Aachen, schicken sich an, die alle sieben Jahre stattfindende Heiligtumsfahrt wieder festlich zu begehen. 700 Jahre sind es her, daß nunmehr die vier „Großen Heiligtümer“ öffentlich verehrt werden: ein Gewand der allerheiligsten Jungfrau Maria, die Windeln Christi, das Lendentuch des sterbenden Erlösers und das blutgetränkte Enthauptungstuch des hl. Johannes des Täufers.

Die Geschichte überliefert, daß diese Heiligtümer Kaiser Karl dem Großen geschenkt wurden. Er bereicherte damit die von ihm gegründete Pfalzkapelle, die heutige Kathedrale. In diesem Jahre sind für die Heiligtumsfahrt die Tage vom 10. bis 25. Juli festgelegt.

Die Aachener Heiligtumsfahrt war immer ein Ereignis. Mittelalterliche tiefe Frömmigkeit führte stets unübersehbare Pilgerscharen aus dem ganzen Deutschen Reich, aus Belgien, Frankreich und Holland herbei. Die alte, ehrwürdige Stadt sah bei den beiden letzten Heiligtumsfahrten nach dem Kriege nahezu eine Million Pilger aus der weiten Welt.

Wir Katholiken wissen, daß uns Reliquien heilig sind. Indessen sind sie nicht wegen ihrer selbst Gegenstand religiöser Verehrung, vielmehr schaut das gläubige Auge von ihnen hinweg zu denen empor, zu welchen sie ihre unlösbaren Beziehungen haben.

Auch wir empfehlen unsern Gläubigen, der Einladung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Aachen zahlreich zu folgen.

Anmeldungen für Teilnahme an den beiden Wallfahrtszügen nach Aachen aus der Erzdiözese, die beide vom 22. bis 26. Juli zu den Schlußfeierlichkeiten veranstaltet werden, sind zu richten für

Süd- und Mittelbaden an Deutscher Caritasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, Fernruf 5231, für

Nordbaden an Caritassekretariat, Heidelberg, ~~Post-~~straße 66, Fernruf 5569.

Prosperette kostenlos; alle Einzelheiten — die Heidelberger Abteilung fährt über den Marienwallfahrtsort Revelaer zurück — durch die Pfarrämter und die genannten Stellen.

Freiburg i. Br., den 30. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 5. 1937 Nr. 3957.)

Pflege der Kirchenorgeln.

Im Interesse der nicht unerheblichen kirchlichen Gelder, die bei den Orgelwerken investiert sind, sowie auch aus musikalischen und kunstgeschichtlichen Gründen bedürfen die Orgeln einer dauernden und sorgfältigen pflegerischen Behandlung.

Hiebei ist von den verantwortlichen Rectores ecclesiae besonders Folgendes zu beachten:

1. Orgelepore, Orgelgehäuse, Spieltisch und Ventilator sind ständig unter gutem Verschuß zu halten.

2. Bei der wöchentlichen Kirchenreinigung sind feuchte Sägspähne zur Bindung des Bodenstaubes zu benutzen.
3. Bei feuchtem Wetter sind die Fenster der Kirche zu schließen, auch darf die Orgel nicht im Durchzug stehen. In feuchten Kirchen ist für gute Lüftung zu sorgen.
4. Bei großer Hitze sind — wo es möglich ist — Gefäße mit Wasser auf dem Boden im Inneren der Orgel aufzustellen, wenigstens ist der Boden der Orgelempore mit Wasser zu besprengen.
5. Rasches und übermäßiges Heizen der Kirche, zumal in feuchten Kirchen schadet der Orgel beträchtlich.
6. Zum Schutze gegen direktes Sonnenlicht sind die Fenster bei der Orgel durch Vorhänge oder Anstrich abzublenden.
7. Zum Schutze gegen Feuergefahr sind Licht- und Kraftleitungen vor Beschädigungen zu bewahren, namentlich darf das Abstellen des Motors und rechtzeitiges Schmieren mit geeignetem Material nicht übersehen werden.
8. Dachschäden über der Orgel sind sofort auszubessern.
9. Die jährliche Stimmung der Orgel soll mit einem tüchtigen Orgelbauer vertraglich geregelt sein.
10. Kleine Störungen bei mechanischen Orgeln kann ein geschickter Organist (durch Regulierung der Traktur oder Stimmen der Zungenpfeifen) beseitigen. Bei pneumatischen und elektrischen Orgeln ist es Sache des Orgelbauers, die Fehler abzustellen.

Freiburg i. Br., den 7. Mai 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 5. 1937 Nr. 7545.)

Bonifatiuskollekte.

Die erste Bonifatiuskollekte wird in diesem Jahre auf Sonntag, den 6. Juni (Dom. III. p. Pent.) festgesetzt. Sie ist in allen Pfarr- und Filialkirchen, in denen Sonntagsgottesdienst stattfindet, vorzunehmen. In der Predigt wolle auf die Kollekte hingewiesen werden. Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn hat für diesen Zweck eine Predigtstizze überlassen, die dem Amtsblatt beigegeben ist.

Das Erträgnis der Kollekte ist ohne Abzug alsbald an die Erzb. Kollektur (Postcheckkonto 2379 Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 11. Mai 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 4. 1937 Nr. 6944.)

Verschenkung von Gemälden.

Es sind uns zwei Gemälde zur Verwendung in kirchlichen Räumen überlassen worden, die unentgeltlich abgegeben werden, und zwar:

Ecce homo, Brustbild, von Ludwig Seig, Bildgröße 72×59 cm, Bildrahmen 125×111 cm;
Muttergottes mit Kind, Kopie der Madonnenab-
stellung in Maria Antiqua in Rom, Bildgröße
120×77 cm, Bildrahmen 155×112 cm.

Die Bilder eignen sich als Schmuck für Oratorien oder Kapellen.

Gefuche um Ueberlassung eines Bildes mögen innerhalb 14 Tagen an uns gerichtet werden.

Freiburg i. Br., den 29. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 4. 1937 Nr. 6810.)

Vermutlicher Diebstahl eines Christus-Brustbildes.

Nach Mitteilung der Kriminalpolizeistelle in Karlsruhe vom 26. I. Mts. wurde anlässlich einer Zigeuner-razzia in einem Wohnwagen ein Christus-Brustbild vorgefunden und sichergestellt, da vermutet wurde, daß es sich um ein aus einem Kirchenraum entwendetes Stück handelt. Nach dem vorliegenden Lichtbild dürfte das Bildwerk aus dem 16. Jahrhundert stammen. Um den Hals sind mehrere Rosenkränze gelegt, an denen religiöse Medaillen befestigt sind, darunter auch eine ältere Heilig-Blut-Medaille aus Weingarten in Württemberg.

Angaben über die Herkunft des Bildes ersuchen wir, alsbald uns mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 30. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 4. 1937 Nr. 6397.)

Nachschlagewerk für die pfarrlichen Verwaltungsgeschäfte.

Unter dem Titel „Die kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft“ (Loseblatt-Lexikon) gibt das Bischöfliche Institut für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft in Breslau ein Kartei-Handbuch für Geistliche, Pfarrämter, Klöster, Vereine und Anstaltsverwaltungen heraus, das leicht und übersichtlich über die wichtigsten Fragen der kirchlichen Verwaltung und Finanzwirtschaft orientiert. Der Inhalt ist ganz und gar auf den Tagesgebrauch abgestellt und gibt klar und erschöpfend schnelle Antwort

auf alle einschlägigen Fragen der kirchlichen Verwaltung und Finanzwirtschaft. Das Loseblatt-Lexikon erscheint in freier Folge unter Berücksichtigung des sachlichen Bedürfnisses in jährlich etwa 12 Lieferungen zu je 16—32 Seiten mit insgesamt 288 Seiten Umfang zum Preise von M. 7.— jährlich. Bestellungen sind unmittelbar zu richten an den Kommissionsverlag: Schlesiſche Verlagsanstalt und Druckerei Karl Klossok in Breslau 1 (Schließfach 118).

Wir empfehlen die Anschaffung dieses Lexikons.

Freiburg i. Br., den 24. April 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13 5. 1937 Nr. 7696)

Reichsurkundensteuergesetz.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Durch das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936, in Kraft getreten am 1. Juli 1936, ist das preußische Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 aufgehoben worden und sind damit auch die hier in § 5 b und c enthaltenen Befreiungsvorschriften für die katholische Kirche und ihre kirchlichen Einrichtungen in Wegfall gekommen; die Bestimmungen am a. D. lauteten:

„§ 5. Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

- a) . . .
- b) Deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;
- c) Öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind“.

Diese steuerlichen Befreiungen stellen unseres Erachtens eine auf Gesetz beruhende Staatsleistung im Sinne des Art. 138 der Reichsverfassung und des Art. 18 des Reichskonkordats dar, für die im Falle der Aufhebung eine Ablösung zu gewähren ist. Wir werden diesbezüglichen Antrag stellen zwecks Nachweises der geleisteten Zahlungen für den Fall einer Rückerstattung.

Wir erteilen den Auftrag, die in Ausführung des Urkundensteuergesetzes ab 1. Juli 1936 vorgenommenen Besteuerungen sorgfältig und in beweiskräftiger Form mit

Angabe von Art und Datum der Urkunde, Gegenstand, Höhe der Leistung und der erhobenen Steuer zu verzeichnen und das jährlich abzuschließende Verzeichnis, erstmals jedoch für 1. Juli 1936 bis 31. Dezember 1937 uns vorzulegen; gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Als Gegenstände der Besteuerung nach dem Gesetz vom 27. Oktober 1924 — Preuß. Ges. Sg. 1924 Nr. 52 — gelten und sind in das Verzeichnis aufzunehmen u. a.: Abtretung von Rechten; Auktionen; Nebenausfertigung von Urkunden; Erbteilungsverträge; Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge; Leibrenten- und Rentenverträge; Nießbrauchsbestellungen; Pacht- und Mietverträge; Protokolle; Schiedsprüche; Schuldverschreibungen; Sicherstellung von Rechten; Verfügungen von Todeswegen und Erbverträge; Vergleiche; Vollmachten; Vorrechtseinräumungen; Werkverdingungsverträge.

Wegen der Besteuerung nach dem Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 wird auf unseren Erlaß vom 24. Juni 1936 Nr. 8840 — Amtsblatt 1936 Nr. 23 — verwiesen.

Freiburg i. Br., den 13. Mai 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Angeltuern, decanatus Lauda.

Buehl, decanatus Offenburg.

Ottersweier, decanatus Buehl.

Waibstadt, decanatus Waibstadt.

Walldorf, decanatus Wiesloch.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Dekans-Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 22. April 1937 den Pfarrer Karl Wagner in Heitersheim zum Dekan des Landkapitels Neuenburg bestellt.

Sterbfälle.

27. April: Emil Dupps, resign. Pfarrer von Fectingen, † in Hofstetten.

17. Mai: Karl Armbruster, Pfarrer in Steinsfurt.

R. I. P.

